

Beginn: 18:00 Uhr
 Ende: 20:15 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/020/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 16.11.2016 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 09.11.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 09.11.2016 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 23
 Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 0

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeister

Thomas Wollenweber	
--------------------	--

Erster Beigeordneter

Dr. Viktor Schulz	
-------------------	--

Beigeordnete

Romy Schwarz	
--------------	--

Beigeordneter

Reiner Niederberger	
---------------------	--

Ratsmitglieder

Michael Becker	
----------------	--

Manfred Ehm	
-------------	--

Christiane Huber	
------------------	--

Werner Rillmann	
-----------------	--

Elizabeth Wollenweber	ab 18:08 Uhr bei TOP 2
-----------------------	------------------------

Benjamin Burckschat	
---------------------	--

Gustav Kühner	ab 18:08 Uhr bei TOP 2
---------------	------------------------

Manfred Müller	ab 18:10 Uhr bei TOP 2
----------------	------------------------

Frank Thomas	
--------------	--

Elisabeth Freudenmacher	
-------------------------	--

Christiane Heming-Herzog	
--------------------------	--

Wolfgang Karch	
----------------	--

Matthias Gröber	
-----------------	--

Sonja Keßler	
--------------	--

Dirk Müller-Erdle	
-------------------	--

Bernd Pietsch	
---------------	--

Ortsvorsteher

Dieter Götten	
---------------	--

Thomas Walter	
---------------	--

Ferner sind anwesend

Karl-Heinz Bosch	bis 19:10 Uhr bei TOP 10
------------------	--------------------------

Harald Düx	bis 19:10 Uhr bei TOP 10
------------	--------------------------

Verwaltung

Hans-Peter Spies	bis 18:55 Uhr bei TOP 2
------------------	-------------------------

Schriftführer

Brigitte Wagner	
-----------------	--

Abwesend:***Ratsmitglieder***

Birgit Achtermann	entschuldigt
Nathalie Bretz	entschuldigt
Iris Grötsch	entschuldigt
Wolfgang Grötsch	entschuldigt
Artur Bretz	entschuldigt
Hans Rainer Jung	entschuldigt

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vorberatung eines Satzungsentwurfs für die mögliche Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2017
Vorlage: 02/477/V/250/2016
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2017
Vorlage: 02/478/V/251/2016
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushalt der Stadt Annweiler am Trifels für 2017
- 6 Beratung und Beschlussfassung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 02/475/V/231/2016
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels
Vorlage: 02/472/IV/922/2016
- 8 Grundsatzbeschlüsse für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2017
Vorlage: 02/474/V/228/2016
- 9 Bauangelegenheiten
- 10 Auftragsvergaben
- 10.1 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels
- 11 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 12 Anträge und Anfragen
- 12.1 Anträge
- 12.2 Anfragen
- 13 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

2 Vorberatung eines Satzungsentwurfs für die mögliche Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Es ist angedacht in der Stadt Annweiler am Trifels wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen ab dem Kalenderjahr 2017 einzuführen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.11.2016 dem Stadtrat empfohlen wiederkehrende Beiträge einzuführen. In der

einzuführenden Satzung sollen jedoch Verschonungsregelungen aufgenommen werden, welche durch den Stadtrat festgelegt werden sollen. Über eine etwaige Verschonungsregelung wurde ausführlich diskutiert.

Zunächst wurde der Antrag auf Aufnahme einer Verschonungsregelung gestellt. Der Stadtrat fasste den Grundsatzbeschluss diesen Antrag mit 1 Ja-Stimme, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abzulehnen.

Danach fasste der Stadtrat einstimmig den Grundsatzbeschluss, den Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1, 4, 5, 6, 7 und 8 auf 30 % und für die Abrechnungseinheit 2 und 3 auf 25 % festzulegen.

Der Stadtrat beschloss danach einstimmig den vorliegenden Satzungsentwurf in den Ortsbeiräten sowie in einer Einwohnerversammlung vorzustellen.

3 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2017 Vorlage: 02/477/V/250/2016

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Annweiler am Trifels sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	310 v. H.
- Grundsteuer B	-	375 v. H.
- Gewerbesteuer	-	375 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Stadt Annweiler erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze sind in diesem Zusammenhang nicht definiert. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder die landesdurchschnittlichen Steuersätze sein.

Im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2016 vom 21.04.2016 führt die Kommunalaufsicht auf Grund der defizitären Haushaltslage folgendes aus: „In diesem Zusammenhang sind auch nochmals die Steuersätze 310/375/375 v.H. einer Betrachtung zu unterziehen, die zwar über dem Nivellierungssatz 300/365/365 v.H. aber immer noch unter dem Landesdurchschnitt 313/383/380 v.H. liegen“. Die Landesdurchschnittswerte beziehen sich auf das Jahr 2014, zwischenzeitlich belaufen sich die landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze auf 318 v.H. bei der Grundsteuer A, 395 v.H. bei der Grundsteuer B und 385 v.H. bei der Gewerbesteuer.

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Annweiler am Trifels wurden letztmals im Jahr 2015 angehoben. (Grundsteuer A von 300 auf 310 v.H., Grundsteuer B von 365 auf 375 v.H., Gewerbesteuer von 365 auf 375 v.H.)

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die Steuersätze des Landesdurchschnitts hätte.

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen 2016 (Stand 04.10.2016)		Steueraufkommen bei Anpassung an den Landesdurchschnitt		Veränderung €
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	
Grundsteuer A	310	rd. 8.800	318	rd. 9.000	+ 200
Grundsteuer B	375	rd. 931.000	395	rd. 981.000	+ 50.000
Gewerbsteuer	375	rd. 2.557.000	385	rd. 2.625.000	+ 68.000

Die Mehrerträge aus einer Anhebung der Steuerhebesätze würden in voller Höhe im Stadthaushalt verbleiben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.11.2016 dem Stadtrat empfohlen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A – 318 v. H.

Grundsteuer B – 395 v. H.

Gewerbsteuer – 385 v. H.

Hierüber wurde ausführlich diskutiert.

Es wurde der Antrag gestellt, die Realsteuerhebesätze ab 2017 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A – 318 v. H.

- Grundsteuer B – 395 v. H.

- Gewerbesteuer – 385 v. H.

Dieser Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt. Somit gelten die Realsteuerhebesätze aus dem Kalenderjahr 2016 für das Kalenderjahr 2017 weiter.

4 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2017

Vorlage: 02/478/V/251/2016

Der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege ist derzeit auf 19,77 € je ha festgesetzt.

Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.11.2016 dem Stadtrat empfohlen, den Beitragssatz i. H. v. 19,77 € je ha unverändert beizubehalten.

Der Stadtrat beschloss einstimmig bei 1 Enthaltung den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege für 2017 auf 19,77 € je ha festzusetzen.

5 Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushalt der Stadt Annweiler am Trifels für 2017

Im Rahmen des Landeswaldgesetzes stellt die Stadt Annweiler am Trifels einen jährlichen Forstwirtschaftsplan auf. Budgetverantwortlich sind die beiden Revierleiter Karl-Heinz Bosch und Harald Düx.

Der vorliegenden Forstwirtschaftsplan schließt mit einem Überschuss in Höhe von 40.693,50 € ab.

Der Stadtrat beschloss einstimmig den Forstwirtschaftsplan in der vorgelegten Fassung mit einem voraussichtlichen Überschuss in Höhe von 40.693,50 € und der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Haushaltsstellen des Forstwirtschaftsplanes.

6 Beratung und Beschlussfassung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 02/475/V/231/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdÖR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdÖR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdÖR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdÖR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdÖR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdÖR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdÖR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdÖR nicht mehr

relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine

Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.11.2016 dem Stadtrat empfohlen, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 USTG 2016 auszuüben.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 USTG 2016 auszuüben. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels **Vorlage: 02/472/IV/922/2016**

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen hinsichtlich einer vorzeitigen Abräumung von Grabstätten, bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.

Eine Wiederbelegung der Grabstätten, nachdem sie abgeräumt wurden, ist solange die Ruhefristen noch laufen nicht möglich, da diese eine Störung der Totenruhe wäre.

Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte, bei noch bestehender Ruhefrist, werden die Angehörigen (Nutzungsberechtigte) darauf aufmerksam gemacht, dass sie auch weiterhin für die Grabplatzpflege zuständig sind.

Leider erfolgt dies in der Regel durch die Nutzungsberechtigten nicht und der städt. Bauhof muss diese Arbeiten erledigen, was zu vermehrten Kosten für die Stadt Annweiler am Tr. führt.

Als Ausgleich hierfür wäre die Aufnahme einer Gebühr für die Pflegekosten, bei vorzeitiger Grababräumung in der Friedhofsgebührensatzung, sinnvoll.

Diese Gebühr müsste der Nutzungsberechtigte dann an die Stadt entrichten.

Die jährliche Gebühr sollte für ein Doppelgrab 20 €, für ein Einzelgrab und jede weitere Grabstätte 10 €, sowie für eine Urnengrabstätte 5 € betragen.

Eine vorzeitige Abräumung der Grabstätte ist in einem Zeitraum von maximal 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.11.2016 dem Stadtrat empfohlen, eine Gebühr „Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe“ in der Friedhofsgebührensatzung mitaufzunehmen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Aufnahme einer Gebühr – Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe – in die Friedhofsgebührensatzung. Die jährliche Gebühr beträgt für ein Doppelgrab 20 €, für ein Einzelgrab und jede weitere Grabstätte 10 €, für eine Urnengrabstätte 5 €.

8 Grundsatzbeschlüsse für die Beantragung von Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2017 **Vorlage: 02/474/V/228/2016**

Zusammen mit der Einreichung eines Antrages auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsstock ist ein formaler Beschluss zur Einreichung des Förderantrages erforderlich.

Für die Antragsrunde 2017 wurde für die Stadt Annweiler am Trifels ein Zuwendungsantrag „Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der städtischen Infrastruktur“ eingereicht, der die Maßnahmen Erneuerung der Brücke in der Hauptstraße, Errichtung einer Stützwand in der Elisabethenstraße und Böschungssicherung in der Trifelsstraße umfasst. Für alle Maßnahmen wurde zwischenzeitlich der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt.

Der Stadtrat beschloss einstimmig die vorgenannten Maßnahmen durchzuführen und hierfür einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock einzureichen.

9 Bauangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

10 Auftragsvergaben

Der Vorsitzende trug vor, dass sich die Kosten für den Anstrich der Fassade und der Fenster an dem städtischen Rathaus um ca. 2.500,00 € erhöht haben. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage zu erstellen, damit die Mehrkosten nachträglich genehmigt werden können.

10.1 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels

Der Vorsitzende informierte den Stadtrat über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels.

11 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Vorsitzende informierte den Stadtrat über die eingegangenen Spenden und bedankte sich bei den Spendern. Eine Liste der eingegangenen Spenden ist der Originalniederschrift beigelegt.

Der Stadtrat beschloss einstimmig die aufgeführten Spenden.

12 Anträge und Anfragen

12.1 Anträge

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels stellt den Antrag auf Fällung einer Linde im Bereich des Innenhof der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels gem. der Baumschutzsatzung der Stadt Annweiler am Trifels. Eine Ersatzpflanzung ist vorgesehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.11.2016 empfohlen, dem Antrag der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zu entsprechen.

Der Stadtrat beschloss mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, dem Antrag auf Fällung einer Linde durch die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zu entsprechen.

12.2 Anfragen

1. Es wurde angefragt, ob es für das Kalenderjahr 2017 einen Sitzungskalender geben wird. Der Vorsitzende teilte mit, dass dieser zurzeit erstellt wird.

2. Es wurde angefragt, wann wird die Hohlstraße in dem Ortsteil Gräfenhausen wiederhergestellt wird. Der Vorsitzende verwies auf Herrn Werkdirektor Paul.

3. Nach dem Unwetter im Juni 2016 war ein „Runder Tisch“ angedacht. Dieses Treffen fand bisher noch nicht statt. Lt. dem Vorsitzenden soll dieses Treffen noch stattfinden.

4. Es wurde nachgefragt, ob Sicherheitskontrollen des „Trimm-Dich-Pfades“ erfolgen, da „Sportgeräte“ defekt seien. Der Erste Beigeordnete wird sich um diese Angelegenheit kümmern.

5. Es wurde angefragt, wann die Inbetriebnahme der Dirt-Spot-Anlage erfolgt. Der Erste Beigeordnete wird hierzu beim TSV Annweiler am Trifels nachfragen.

13 Informationen

1. Der Vorsitzende informierte, dass der Verkauf des Forsthauses am Freitag, 11.11.2016 beurkundet wurde.

2. Der Vorsitzende berichtete über die 150-Jahr-Feier des Trifelsvereins Annweiler am Trifels vom 09.11.2016.

Der Vorsitzende schloss um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin